

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die kantonalen Behörden über das Zivilstandswesen.

(Vom 19. August 1921.)

Hochgeachtete Herren!

Wir beehren uns, Ihnen in folgendem die vom Bundesrate und vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartemente im Jahre 1920 erlassenen wichtigern Entscheide und Verfügungen zur Kenntnis zu bringen:

Nach § 43, Abs. 2 der Zivilstandsregisterverordnung (Zstreg. Vo.) ist der Zivilstandsbeamte nur dann verpflichtet, in Ausstand zu treten, wenn er mit einem der Verlobten im zweiten Grade oder näher verwandt ist. Der Zivilstandsbeamte darf daher seinen Neffen trauen, da er mit diesem im dritten Grade verwandt ist.

1. Ausstandspflicht des Zivilstandsbeamten.

Eine statistische Gesellschaft regte die Frage an, ob nicht die Zivilstandsbeamten, namentlich der grössern Gemeinwesen, verpflichtet werden könnten, bei Anmeldung von Eheversprechen und Todesfällen die Beteiligten eine Fragekarte ausfüllen zu lassen über Bedarf oder Freiwerden von Wohnungen. Das Departement machte darauf aufmerksam, dass die gewünschte Tätigkeit des Zivilstandsbeamten in keinem innern Zusammenhange mit dem Zivilstandsdienst stehe und da sie auch nicht allen Zivilstandsbeamten zugemutet würde, es den kantonalen Behörden überlassen bleiben müsse, ob sie ihre Beamten dazu verpflichten wollen oder nicht. Übrigens scheine sich der Anlass der Anmeldung eines Todesfalles, ganz abgesehen von der Gefahr, natürliche Gefühle zu verletzen, deswegen wenig zu eignen, um zuverlässige Auskunft über die zukünftigen Wohnungsverhältnisse der Hinterlassenen zu erlangen, weil die Anzeige innert zwei Tagen seit Eintritt des Todesfalles erfolgen müsse und es wenig

2. Mitwirkung der Zivilstandsbeamten bei Wohnungs-enquêtes.

wahrscheinlich sei, dass die Hinterbliebenen innert dieser kurzen Frist zu einer dahergigen Entschliessung gekommen sein werden.

3. Berichtigung eines Namens.

Eine Gemeindebehörde machte auf die Tatsache aufmerksam, dass in den vor 1876 geführten Zivilstandsregistern der Name ein und derselben Familie verschieden geschrieben sei und dass daraus Unzukömmlichkeiten entstehen. Sie ersuchte um Auskunft, wie die Register bereinigt werden können. Es wurde geantwortet, dass für die Schreibweise eines Familiennamens im allgemeinen die Zivilstandsregister Regel machen und dass, wenn in zwei verschiedenen Urkunden Abweichungen in der Schreibart eines Namens vorkommen, die eine oder andere Art wahrscheinlich irrtümlich sei und nach Artikel 45 ZGB berichtigt werden könne. Auch möge in gewissen Fällen die Ermächtigung zur Änderung des Namens nach Art. 30 ZGB Abhilfe bringen. Zur Antragstellung auf Berichtigung eines Eintrages oder Änderung des Namens seien aber nur die Interessenten berechtigt, unter welche eine Gemeindebehörde im allgemeinen nicht gerechnet werden könne.

4. Anmerkung von auf Grund des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches erfolgten Namensänderungen.

Eine Aufsichtsbehörde trug Bedenken, die gemäss § 1706 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches erfolgte Erteilung des Familiennamens eines deutschen Reichsangehörigen an das voreheliche (ebenfals deutsche, aber in der Schweiz geborene) Kind seiner Ehefrau im schweizerischen Geburtsregister anmerken zu lassen, von der Ansicht ausgehend, dass die Erteilung des Familiennamens keine rechtliche Wirkung (auf den Stand des Kindes) besitze und die Namenserteilung nach § 1706 DBGB dem schweizerischen Rechte fremd sei. Die Behörde wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in den schweizerischen Zivilstandsregistern neben der Abstammung auch der Name des Kindes direkt oder indirekt beurkundet wird. Es bestehe daher das Bedürfnis, dem in § 37 Zstre. Vo. entsprochen worden ist, die Änderung des Namens in den schweizerischen Zivilstandsregistern nicht nur in bezug auf Schweizer, sondern in bezug auf alle Personen, auf die sich eine Eintragung bezieht, anzumerken. Dabei mache es keinen Unterschied, ob die Art und Weise, wie eine Namensänderung zustande gekommen ist, mit derjenigen, die das schweizerische Recht dafür vorsieht, übereinstimme oder nicht, vorausgesetzt, dass dabei das Recht der Heimat der Person, deren Namen geändert wurde, beobachtet worden ist.

5. Mitteilung von Zivilstandsfällen oder von Standesänderungen an das Ausland.

Die Mitteilung von Zivilstandsfällen oder von Standesänderungen an den ausländischen Heimatstaat der Beteiligten zwecks Kenntnissgabe oder Anmerkung ist nur obligatorisch, wenn Staatsverträge sie ausdrücklich vorsehen. (Für diese vgl. Nr. 20 der Nachträge zum alten Handbuch.) Die Vorschriften der Art. 263, Abs. 2, 303, Abs. 2, des

ZGB und die §§ 26 und 33 der Zstreg. Vo. gelten nur für schweizerische Verhältnisse.

Es ist daran zu erinnern, dass die auf dem Wege des üblichen Zivilstandsaktenaustausches erfolgte Mitteilung zivilstandsamtlicher Urkunden die Eintragung in die Zivilstandsregister des ausländischen Heimatstaates keineswegs verbürgt. Verlangen schweizerische Interessen eine derartige Eintragung, so sind die betreffenden Akten, unter Angabe des Ortes oder Registers, an dem der Eintrag oder die Anmerkung zu erfolgen hat, mit besonderem Begleitschreiben dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einzureichen.

Hieran anschliessend ist zu bemerken, dass die Angabe eines Heimatortes von Ausländern, deren Heimatstaat nur ein Staatsbürgerrecht kennt (wie z. B. Frankreich, Belgien, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten Nordamerikas usw.), irreführend ist. Angehörige solcher Länder sind als französische, belgische usw. Staatsangehörige zu bezeichnen unter Angabe des Ortes und des Datums ihrer Geburt, falls diese sich nicht schon aus dem Akte ergeben.

Stirbt in der Schweiz ein daselbst nicht niedergelassener Ausländer (z. B. auf der Durchreise oder nach kurzem Aufenthalt), so genügt es, wenn diejenigen wesentlichen Angaben in die Todesurkunde aufgenommen werden, die sich aus dessen Ausweispapieren ergeben.

6. Beurkundung des Todes ungenügend bekannter Ausländer.

Die Auszüge aus den Zivilstandsregistern sowie die Verkündakte sind gemäss den in der Dienstanleitung aufgestellten Musterbeispielen auszufertigen, auch wenn sie, als amtliche Mitteilung, nur von Amt zu Amt gehen. Alle leer gelassenen Räume sind demnach mit wagrechten Strichen unbrauchbar zu machen.

7. Form der Auszüge und Verkündakte.

Die schweizerische Gesandtschaft in London machte uns darauf aufmerksam, dass die englische Gesetzgebung eine Verkündung der Ehe im Auslande wohnhafter Personen nicht kenne und dass die nach schweizerischen Gesetzen mögliche Verkündung in englischen Tagesblättern wohl sehr teuer, aber in England nicht üblich sei und in den dortigen Grossstädten keinen Erfolg verspreche. Mit Rücksicht auf die im Geschäftsberichte des Bundesrates pro 1894 (publiziert im Bundesbl. 1895/II, 111, lit. b, vgl. Nachtrag z. Hdb. zu No. 160, a und b) mitgeteilte Erklärung der Gesandtschaft Grossbritanniens, wonach für die gültige Trauung eines englischen Untertans im Auslande eine Verkündung in England nicht erforderlich ist, wird man von der nach schweizerischem Rechte möglichen Verkündung in englischen Tageszeitungen inbezug auf Angehörige Grossbritanniens ohne weiteres Umgang nehmen können.

8. Verkündung in Grossbritannien.

Die nämlichen Gründe führen dazu, auch auf die Verkündung im Auslande eines dort wohnenden Schweizers, der in der Schweiz die Ehe eingehen will, dann zu verzichten, wenn die Gesetzgebung des ausländischen Wohnsitzes die Verkündung der Ehe nach den Formen des schweizerischen Rechtes nicht kennt und der mögliche Erfolg einer Verkündung in keinem Verhältnis zu den dafür aufzuwendenden Kosten steht.

9. Ehefähigkeitszeugnisse für niederländische Staatsangehörige.

Niederländischen, in der Schweiz wohnhaften Staatsangehörigen, die in der Schweiz die Ehe eingehen wollen und dafür des im Kreisreiben des Bundesrates vom 9. Oktober 1914 (Bundesbl. 1914/IV, 146) erwähnten Zeugnisses der Vertretung der Niederlande bedürfen, wird dieses Zeugnis ausschliesslich von der Gesandtschaft der Niederlande in Bern ausgestellt. Ehefähigkeitszeugnisse, die von niederländischen Konsulaten herrühren, sind demnach nicht verbindlich.

10. Selbständige Verkündung von Schweizern mit Ausländern.

Die Bestimmung des Art. 7, e, Abs. 1, des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, wonach der Ausländer, der in der Schweiz wohnt und daselbst die Ehe eingehen will, dafür der Bewilligung der Regierung des Wohnsitzkantons bedarf, findet keine analoge Anwendung auf den Fall, wo die Ehe im Auslande geschlossen werden soll. Wenn daher Verlobte, von denen der eine Teil Schweizer, der andere Ausländer ist, zum Zwecke der Verkündung oder Trauung im Auslande eines Ehefähigkeitszeugnisses für den schweizerischen Verlobten bedürfen und dafür die selbständige Verkündung beim schweizerischen zuständigen Zivilstandsbeamten beantragen, so ist diese (nach Massgabe der schweizerischen Vorschriften) ohne weiteres vorzunehmen.

11. Einwilligung zur Ehe von Franzosen.

Minderjährige (unter 21 Jahre alte) Franzosen haben die Einwilligung folgender Personen oder Behörden zu ihrer Verehelichung nötig:

Eheliche Kinder: diejenige beider Eltern. Stimmen die Eltern nicht überein, genügt die Einwilligung des Vaters (Art. 148 c. c. fr.). Ist einer der Elternteile tot oder in der Unmöglichkeit, seinen Willen zu äussern, genügt die Einwilligung des andern (Art. 149 c. c. fr.). Sind beide Eltern tot oder willensunfähig, so treten die Grosseltern an deren Stelle, wobei die Einwilligung des Grossvaters ausschlaggebend ist. Wenn beide grosselterlichen Linien nicht übereinstimmen, wird dies als Einwilligung ausgelegt (Art. 150, l. c.).

Für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe genügt die Einwilligung desjenigen Elternteiles, zu dessen Gunsten die Ehe getrennt oder geschieden wurde, vorausgesetzt, dass ihm auch das Kind zugesprochen worden ist (Art. 152, l. c.). Für Kinder, deren Eltern

und Grosseltern gestorben oder willensunfähig sind, erteilt die Einwilligung der Familienrat (Art. 159, Abs. 1, l. c.).

Uneheliche Kinder bedürfen, wenn sie *anerkannt* sind, der Einwilligung des Anerkennenden und, wenn von beiden Eltern anerkannt, der Einwilligung beider. Stimmen diese nicht überein, so genügt die Einwilligung desjenigen, der die elterliche Gewalt ausübt. Ist der eine Elternteil tot oder willensunfähig, genügt die Einwilligung des andern. Wenn sie *nicht anerkannt*, oder *wenn die Eltern gestorben oder willensunfähig sind*, der Einwilligung des Gerichtes erster Instanz des Wohnortes (im Momente der Anerkennung) des Elternteils, der die elterliche Gewalt ausübt, und des Wohnortes des Kindes, wenn dieses nicht anerkannt worden ist (Art. 159, Abs. 2, in Verbindung mit Art. 389 C. c. fr., Text vom 2. Juli 1907).

Endlich ist noch zu bemerken, dass alle Franzosen, die das 21., aber nicht das 30. Jahr überschritten haben, sich ausweisen müssen, dass sie um die Einwilligung des Vaters und der Mutter eingekommen sind. Wird die Einwilligung nicht erteilt, so darf die Ehe nicht vor Ablauf des dreissigsten Tages seit Anlegung der Einwilligungsbitte abgeschlossen werden.

Die in § 74 der Zstreg. Vo. vorgeschriebene Pflicht zur Einholung der Bewilligung zur Trauung von Ausländern bezieht sich nur auf den Fall, dass der Bräutigam nicht Schweizer ist. Die ausländische Braut wird nur dann in den Fall kommen, eine Bewilligung schweizerischer Behörden nachzusuchen, wenn sie nicht imstande ist, ein ordentliches Ehefähigkeitszeugnis ihres Heimatstaates beizubringen.

Mit Kreisschreiben vom 11. Oktober 1919 ist mitgeteilt worden, dass nach Gesetz vom 6. Februar 1919 das Volljährigkeitsalter der Deutschösterreicher auf das vollendete 21. Altersjahr (früher 24 Jahre) heruntergesetzt worden ist.

Die *Tschechoslowakei* und das Königreich der *Serben, Kroaten und Slowenen (Yugoslawien)* haben für diejenigen Teile der österreichischen Monarchie, die ihnen zugefallen sind, die nämliche Altersgrenze für die Erreichung des Volljährigkeitsalters aufgestellt, sodass nunmehr in allen Teilen des ehemaligen Geltungsbereiches des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Volljährigkeit mit der Vollendung des 21. Lebensjahres erreicht wird, mit Ausnahme desjenigen Teiles von Ostgalizien, der an die Ukraine gefallen ist.

Italien verlangte von einem Schweizer, der sich in Italien mit einer Italienerin verheiratet hatte, aber seither stets in der Schweiz wohnte und daselbst vom zuständigen Gericht geschieden worden war, die Auswirkung eines Exequatururteiles (giudizio di delibazione) des italienischen Gerichtes, um die Ehescheidung am Rande des

12. Bewilligung zur Trauung nach § 74 Zstreg. Vo.

13. Volljährigkeitsalter tschechoslovakischer und jugoslawischer Staatsangehöriger.

14. Anmerkung schweizerischer Ehescheidungsurteile über Schweizer in italienischen Eheregistern.

italienischen Eheregisters anzumerken; nach der Meinung der italienischen Gerichtsbehörden begründe das Scheidungsurteil eine Standesänderung, deren Anmerkung eines Urteiles des zuständigen italienischen Gerichtes bedürfe. Obschon wir diese Auffassung keineswegs teilen, wurde die Sache nicht weiter verfolgt, weil die Beteiligten erklärten, das schweizerische Urteil genüge ihnen zum Beweise ihres neuen Standes und sie hätten an der Vormerkung desselben in Italien kein Interesse mehr.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

Häberlin.

Gerichtlicher Erbenaufruf.

Am 8. Juni 1921 starb in Zug Frau Witwe **Vogel** geb. Moos, Anna Maria Magdalena, von Hasle, Kanton Luzern, geboren den 19. August 1844, Tochter des Moos, Karl Franz, und der Anna Maria Magdalena geb. Brandenburg, Witwe des Josef Anton Vogel. Es sind nicht alle Erben und deren Aufenthaltsort bekannt.

Auf Verlangen der tit. Erbteilungskommission Zug und unter Hinweis auf Art. 555 ZGB werden anmit alle Drittpersonen, welche glauben, auf die Erbschaft der obgenannten Erblasserin Anspruch erheben zu können, gerichtlich aufgefordert, sich unter Beilage eines zivilstandsamtlichen Erbenausweises bis und mit 31. Juli 1922 bei der Gerichtskanzlei Zug mittels schriftlicher, mit Stempel versehener Eingabe zum Erbgange anzumelden, und zwar unter Androhung, dass erst später geltend gemachte Erbansprüche als verspätet zurückgewiesen und nicht mehr berücksichtigt würden.

Zug, den 22. Juni 1921.

(3..).

Auftrags des Kantonsgerichtes:

Die Gerichtskanzlei.

Eidgenössische Technische Hochschule.

Der Schweizerische Schulrat hat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom erteilt:

Als Architekt.

Antonini, Giuseppe, von Lugaggia (Tessin).
 Bliznakoff, Boris, von Stara-Zagora (Bulgarien).
 Doppler, Alfred, von Basel.
 Dreyer, Otto, von Luzern.
 Duvillard, Jean, von Nyon (Waadt).
 Engi, Hans, von Davos-Platz (Graubünden).
 Fietz, Hermann, von Männedorf (Zürich).
 Gampert, Frédéric, von Genf.
 Gauchat, René, von Lignières (Neuenburg).
 Graf, Jean, von Niederweningen (Zürich).
 Gutersohn, Paul, von Matzingen (Thurgau).
 Hächler, Richard, von Lenzburg (Aargau).
 Hauptli, Karl, von Bern.
 Hofmann, Hans, von Wald (Zürich).
 Hüttenmoser, Stephan, von Rorschacherberg (St. Gallen).
 Kasser, Wilhelm, von Niederbipp (Bern).
 Konz, Giacomo, von Guarda (Graubünden).
 Kuhn, Rudolf, von Bünzen (Aargau).
 Kupli, Hans, von Basel.
 Manz, Otto, von Uster (Zürich).
 Mohr, Hans, von Basel.
 Moser, Werner, von Baden (Aargau).
 Orphanides, Byron R., von Konstantinopel (Türkei).
 Pineda, Fernando, von Tegucigalpa (Honduras).
 Preiswerk, Rudolf, von Basel.
 Schmid, Fritz, von Basel.
 Schumacher, Paul, von Affoltern b. Zürich.
 Sütterlin, Max, von Basel.
 Von der Mühl, Robert, von Basel.

Als Bauingenieur.

Bargetzi, Hans, von Riedholz (Solothurn).
 Bärtsch, Andreas, von Furna (Graubünden).
 Bickel, Otto, von Affoltern a. A. (Zürich).

- Bindschedler, Robert, von Männedorf (Zürich).
 Bolliger, Fritz, von Holziken (Aargau).
 Charles, Arthur, von Neuenburg.
 Chernoz, Hans, von Dornach (Solothurn).
 Dändliker, Hans, von Hombrechtikon (Zürich).
 Dumitriu, M. Dumitru, von Focșani (Rumänien).
 Escher, Arnold, von Zürich.
 Furter, Rudolf, von Staufeu (Aargau).
 Geisser, Max, von Nesslau (St. Gallen).
 Gilgen, Edgar, von Rüeggisberg (Bern).
 Gruebler, Louis, von Wil (St. Gallen).
 Guggenbühl, Hans, von Meilen (Zürich).
 Gut, Edwin, von Stallikon (Zürich).
 Hajnal-Konyi, Koloman, von Budapest (Ungarn).
 Hefti, Franz, von Schwanden (Glarus).
 Hilfiger, Albert, von Boswil (Aargau).
 Hofacker, Karl, von Waldenburg (Baselland).
 Jancu, Georges, von Bukarest (Rumänien).
 Janculescu, Romulus, von Aricesti-Rachitivan (Rumänien).
 Isler, Albert, von Wädenswil (Zürich).
 Kipfer, Paul, von Lützelflüh (Bern).
 Kistler, Walter, von Brugg (Aargau).
 Laube, Karl, von Böbiken (Aargau).
 Letsch, Werner, von Zürich.
 Lötscher, Nicolin, von St. Antönien (Graubünden).
 Meisser, Luzius, von Klosters (Graubünden).
 Mollet, Friedrich, von Zürich.
 Müller, Ernst, von Gächlingen (Schaffhausen).
 Müller, Hermann, von Zürich.
 Papagiannopoulos, Charalampos, von Patras (Griechenland).
 Pauker, Marcel, von Bukarest (Rumänien).
 Rivero, Juan Ramon, von Cochabamba (Bolivia).
 Roveda, Ferdinand, von Kurzdorf (Thurgau).
 Scheifele, Emil, von Zürich.
 Schmid, Abraham, von Flawil (St. Gallen).
 Staudacher, Emil, von Basel.
 Suter, Wilhelm, von Stäfa (Zürich).
 Trüb, Robert, von Zürich.
 Umbricht, Emil, von Unter-Siggenthal (Aargau).
 Vonmoos, Nikolaus, von Remüs (Graubünden).
 von Waldkirch, Franz, von Schaffhausen.

von Wattenwyl, René, von Bern.
 Wiessner, Paul, von Zürich.

Als Maschineningenieur.

Amsler, Georg, von Schaffhausen.
 Aslangül, Joseph, von Konstantinopel (Türkei).
 Atteslander, Edouard, von Genf.
 Badertscher, Otto, von Lauperswil (Bern).
 Balmer, Richard, von Basel.
 Bertschinger, Albert, von Fischenthal (Zürich).
 Bessa de Carvalho, Alvaro, von Espinho (Portugal).
 Brot, Henri, von Genf.
 Buchli, Eduard, von Safflen (Graubünden).
 Bühlmann, Henri, von Solothurn.
 Dériaz, Paul, von Cartigny (Genf).
 Driessen, Max, von Hengeloo (Holland).
 Ferber, Robert, von Lyon (Frankreich).
 François, Albert, von Bourges (Frankreich).
 Frölicher, Wilhelm, von Solothurn.
 Ganguillet, Jean, von Cormoret (Bern).
 Ganz, Hans, von Embrach (Zürich).
 Georgewitch, Douchan, von Leskowitz (Serbien).
 Giger, Cäsar, von Romoos (Luzern).
 Goldmann, Willy, von Zürich.
 Gram, Thomas, von Hovik (Norwegen).
 Grob, Max, von Hemberg (St. Gallen).
 Gschaidner, Gustav, von Steyr (Ober-Österreich).
 Gschwind, Fritz R., von Gottlieben (Thurgau).
 Hefti, Ernst, von Schwanden (Glarus).
 Henzi Fritz, von Bern.
 Hockenjos, Emil Werner, von Basel.
 Hoffmann, Georges, von Mörigen (Bern).
 Hummel, Charles, von Thun (Bern).
 Hürlimann, Heinrich, von Hombrechtikon (Zürich).
 Klaus, Hermann, von Wetzikon (Zürich).
 Kleiner, Salomon, von Warschau (Polen).
 Koch, Robert, von Pleujouse (Bern).
 Kraut, Karl, von Zürich.
 Krebs, Heinrich, von Zürich.
 Leemann, Wilhelm, von Zürich.
 Lerch, Werner, von Brittnau (Aargau).

Liniger, Max, von Basel.
 Messerli, Erwin, von Rümli (Bern).
 Meyer, Friedrich, von Balsthal (Solothurn).
 Micheli, Jacques, von Landecy (Genf).
 Näf, Gotthilf, von Rüti (Zürich).
 Ochsenbein, Edgar, von Fahrni (Bern).
 Potok, Markus, von Malobondz (Polen).
 Preiswerk, Max, von Basel.
 Pugin, Louis, von Paris (Frankreich).
 Richner, Oskar, von Aarau (Aargau).
 Rüegg, Max, von Wila (Zürich).
 Sack, Werner, von Berlin-Grunewald (Deutschland).
 Schoeni, Charles, von Sumiswald (Bern).
 Schurter, Walter, von Zürich.
 Sédad, Ahmed, von Konstantinopel (Türkei).
 von Skene, Robert, von Breslau (Deutschland).
 Spörli, Arnold, von Neuhausen (Schaffhausen).
 Spörri, Johann Jakob, von Bäretswil (Zürich).
 Stadelmann, Jakob, von Arbon (Thurgau).
 Steinemann, Alfred, von Bern.
 Steiner, Hans, von Winterthur (Zürich).
 Stucky, Robert, von Hinwil (Zürich).
 Szirmai, Joseph, von Bicske (Ungarn).
 Trie, Sieng, von Bangkok (Siam).
 Walter, Oskar, von Winterthur (Zürich).
 Widmer, Georg, von Hasle b. Burgdorf (Bern).
 Zschokke, Fritz, von Aarau (Aargau).

Als Elektroingenieur.

Amann, Frank, von Renan (Bern).
 Balestra, Fulvio, von Gerra-Gambarogno (Tessin).
 Barberini, Heinrich, von Sitten (Wallis).
 Baertschi, Eugen, von Sumiswald (Bern).
 Bossi, Alfredo, von Lugano (Tessin).
 Brunner, Giorgio, von Mailand (Italien).
 Bühler, Hermann, von Winterthur (Zürich).
 Burkhard, Moise, von Schwarzhäusern (Bern).
 Büsch, Christian, von Maienfeld (Graubünden).
 Costeletos, Stelios, von Korfu (Griechenland).
 Eberle, Marguerite, von Zürich.
 Egli, Hans, von Wald (Zürich).

Escher, Alfred, von Zürich.
 Etienne, Eugène, von Tramelan (Bern).
 Finkelstein, Isaak Ignaz, von Lublin (Polen).
 Fischer, Fritz, von Oberdiessbach (Bern).
 Fritz, Albert, von Zürich.
 Fröhlich, Johann, von Raperswil (Thurgau).
 Geier, Ernst, von Ramsen (Schaffhausen).
 Georg, Werner, von Genf.
 Gericke, Otto, von Zürich.
 Graef, Jean-Robert, von La Chaux-de-Fonds (Neuenburg).
 Grodzensky, Lazare, von Eaux-Vives (Genf).
 Guhl, Albert, von Grüningen (Zürich).
 Haffner, Léon, von Sainte-Marie-aux-Mines (Frankreich).
 Hämmerli, Karl, von Lenzburg (Aargau).
 Hauthal, Lothar, von La Plata (Argentinien).
 Hünerwadel, Georg, von Lenzburg (Aargau).
 Hürbin, Max, von Wegenstetten (Aargau).
 Hürlimann, Max, von Uster (Zürich).
 Jenny, Hans, von Churwalden (Graubünden).
 Inglin, Josef, von Schwyz.
 Juillerat, Maurice, von La Chaux-de-Fonds (Neuenburg).
 Kern, Erwin, von Gais (Appenzell A.-Rh.).
 Kimmerlé, Felix, von Genf.
 Klaiber, Willy, von Basel.
 Köchlin, André, von Zürich.
 Lattmann, Walter, von Nürensdorf (Zürich).
 Lauber, Edmond, von Genf.
 Ledermann, Walter, von Lützelflüh (Bern).
 Lemann, Willy, von Langnau (Bern).
 Lénárd, Alexander, von Budapest (Ungarn).
 Müller, Max, von Safenwil (Aargau).
 Peter, Ernst, von Stäfa (Zürich).
 Plotti, Francesco, von Treviso (Italien).
 Rathgeb, Charles, von Eaux-Vives (Genf).
 Rebsamen, Walter, von Basel.
 Riggenbach, Max, von Basel.
 Rosset, Marcel, von Bougy-Villars (Waadt).
 Schaufelberger, Wilhelm, von Baden (Aargau).
 Schiller, Heinrich, von Töss (Zürich).
 Schnyder, Auxilius, von Gampel (Wallis).
 Schudel, Willy, von Schaffhausen.
 Schüep, Paul, von Riedt-Erlen (Thurgau).

von Schulthess-Rechberg, Georg, von Zürich.
 Simon, Willy, von Ragaz (St. Gallen).
 Sonderegger, Jakob, von Herisau (Appenzell A.-Rh.).
 Souviron, Rafael, von Bremgarten (Bern).
 Streuli, Werner, von Wädenswil (Zürich).
 Tissot, Edouard-Louis, von Le Locle (Neuenburg).
 Vaterlaus, Emil, von Thalwil (Zürich).
 Vögeli, Rudolf, von Ober-Wichtrach (Bern).
 Vrisakis, Miltiades, von Athen (Griechenland).
 de Weck, Max, von Freiburg.
 Welti, Karl, von Zürich.
 Wolfensberger, Paul, von Zürich.

Als Ingenieur-Chemiker.

Danuser, Jakob, von Mastrils (Graubünden).
 Rikli, Martin, von Basel.
 Vetter, Otto, von Entlebuch (Luzern).
 Cornaz, Max-Henri, von Faoug (Waadt),
 Gfeller, Ernst, von Bern,
 Lavocat, Henri, von Nesles (Frankreich),

}	mit besonderer Ausbildung in Elektrochemie.
---	---

Als Forstwirt.

Philipp, Johannes, von Fürstenau (Graubünden).

Als Landwirt.

Aegerter, Ernst, von Boltigen (Bern).
 Beck, Franz Rudolf, von Sursee (Luzern).
 Buchli, Matthäus, von Versam (Graubünden).
 Camponovo, Serafino, von Pedrinato (Tessin).
 de Chambrier, Alexandre, von Bevaix (Neuenburg).
 de Coulon, Jacques, von Neuenburg.
 Eggmann, Paul, von Romanshorn (Thurgau).
 Gallay, René, von Cartigny (Genf).
 Gerber, Fritz, von Langnau (Bern).
 Gfeller, Hans, von Röthenbach (Bern).
 Hausheer, Jakob, von Cham (Zug).
 Hofmann, Ernst, von Seen (Zürich).
 Horand, Jakob, von Sissach (Baselland).
 Jaggi, Werner, von Lenk (Bern).
 Kappeler, Wilhelm, von Zünikon-Bertschikon (Zürich).
 Kellerhals, Hans, von Niederbipp (Bern).
 Kjelsberg, Magnus, von Winterthur (Zürich).

Kübler, Max, von Travers (Neuenburg).
 Lieb, Ernst, von Stein a. Rh. (Schaffhausen).
 Lörtscher, Hans, von Spiez (Bern).
 Meyer, Alfred, von Schaffhausen.
 Mühlefluh, Joseph, von Siglistorf (Aargau).
 Müller, Arthur, von Oberhofen (Aargau).
 Müller, Johann, von Wülflingen (Zürich).
 Naef, Arthur, von Winterthur (Zürich).
 Perdigao, Sebastiao, von S. Bento do Mato (Portugal).
 Pfister, Joseph, von Tuggen (Schwyz).
 Porret, Albert, von Fresens (Neuenburg).
 Probst, Walter, von Reigoldswil (Baselland).
 Stöckli, Alois, von Rodersdorf (Solothurn).
 Stöckli, Jakob, von Neuendorf (Solothurn).
 Valentin, Luzza, von Sent (Graubünden).
 Voellmy, Ernst, von Basel.
 Weidmann, Hermann, von Truttikon (Zürich).
 Westerdijk, Dirk, von Groningen (Holland).
 Hess, Ernst, von Wald (Zürich),
 Peter, Walter, von Dietikon (Zürich),
 Stamm, Traugott, von Schleithelm (Schaffhausen),

} in molkerei-
 technischer
 Richtung.

Als Fachlehrer in mathematisch-physikalischer Richtung.

Mettler, Jakob, von Herisau (Appenzell A.-Rh.).
 Sängler, Raimund, von Adliswil (Zürich).
 Schärer, Otto, von Horgen (Zürich).
 Stoll, Paul, von Zürich.
 Volkart, Gustav, von Zürich.

Als Fachlehrer in naturwissenschaftlicher Richtung.

Gessner, Hermann, von Zürich.
 Högl, Otto, von Zürich.
 Lüthy, Adolf, von Muhen (Aargau).
 Widmer, Eugen, von Gränichen (Aargau).
 Wild, Heinrich, von Mitlödi (Glarus).

Zürich, im August 1921.

Der Präsident des Schweiz. Schulrates:

Dr. R. Gnehm.

Verschollenheitsruf.

Zimmermann, Urs, Jakobs sel. und der Anna geb. Burkolter, von Buchegg, geboren 17. Dezember 1846, welcher im Jahre 1870 oder 1871 nach Amerika ausgewandert ist, und von dem seit mehreren Jahrzehnten keine Nachrichten mehr eingetroffen sind, wird hierdurch aufgefordert, innert Jahresfrist, vom Tage der ersten Aufforderung an gerechnet, sich beim Unterzeichneten schriftlich oder mündlich zu melden, ansonst über ihn die Verschollenheit erklärt wird. Die gleiche Aufforderung ergeht an jedermann, der über das Verbleiben des Vermissten Nachrichten weiss.

Solothurn, den 18. August 1921.

(2.).

Der Amtsgerichtspräsident
von Bucheggberg-Kriegstetten:
Dr. B. Bachtler.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Über die **Erd-, Maurer-, Kunststein-, Zimmer-, Spengler- und Dachdeckerarbeiten** zu einem Zollgebäude in Montlingen wird Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Zollamt Montlingen zur Einsicht aufgelegt. Am 31. August wird daselbst ein Beamter der unterzeichneten Verwaltung anwesend sein, um allfällig gewünschte Auskunft zu erteilen.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift „Angebot für Zollgebäude Montlingen“ bis und mit **5. September** nächsthin franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 20. August 1921.

(2.).

Über die **Erd-, Maurer-, Kunststein-, Zimmer-, Spengler- und Dachdeckerarbeiten** zu einem Grenzwächterhaus in Rheinsfelden (Zürich) wird Konkurrenz eröffnet. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der eidg. Bauinspektion in Zürich, Clausiusstrasse 37, aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift „Angebot für Grenzwächterhaus in Rheinsfelden“ bis und mit dem **25. August 1921** franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 9. August 1921.

(2.).

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.08.1921
Date	
Data	
Seite	835-848
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 048

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.